



Merkblatt für die Zulassung zur Höheren Fachprüfung Aussenhandelsleiter / in

Dieses Merkblatt präzisiert die Bestimmungen zur geforderten Bildung und Berufserfahrung zur Zulassung.

Auszug aus der Prüfungsordnung:

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- a) über den Fachausweis als Aussenhandelsfachfrau bzw. Aussenhandelsfachmann oder einen gleichwertigen Ausweis verfügt und seit dessen Erwerb mindestens zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung im Aussenhandel vorweisen kann; oder*
- b) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, ein Diplom einer vom Bund anerkannten Handelsmittelschule, ein Maturitätszeugnis (alle Typen) oder einen gleichwertigen Ausweis verfügt und mindestens sechs Jahre einschlägige Berufserfahrung im Aussenhandel vorweisen kann; oder*
- c) über einen Abschluss einer Universität, Fachhochschule, Höheren Fachschule, ein Diplom einer höheren Fachprüfung im kaufmännischen Bereich oder einen gleichwertigen Ausweis verfügt und mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung im Aussenhandel vorweisen kann.*

Zusatzbestimmungen mit Gültigkeit ab Prüfungsjahr 2023

Einschlägige Berufserfahrung

Als einschlägige Berufserfahrung im Aussenhandel gelten (Aufzählung nicht abschliessend):

- Organisation und kaufmännische Abwicklung von internationalen Geschäften (Import, Export, Crosstrade), davon mindestens 12 Monate mit Projekterfahrung und/oder Führungserfahrung (Personal oder Fachbereich oder Budget Verantwortung)
- Berufliche Tätigkeit bei Unternehmen, die Waren und/oder Dienstleistungen importieren und/oder exportieren (inkl. Crosstrade)
- Berufliche Tätigkeit bei international tätigen Speditions- und Transportunternehmen
- Berufliche Tätigkeit bei Finanzdienstleister/Banken im Bereich Trade Finance
- Berufliche Tätigkeit bei einer Versicherung im Bereich Transportversicherung, Exportrisikoversicherung, SERV
- Berufliche Tätigkeit bei einer Unternehmensberatung im Bereich Aussenhandel

Teilzeitanstellung

Bei Teilzeitanstellung von weniger als 80% verlängert sich die erforderliche Dauer der Berufserfahrung pro rata entsprechend.

Stichtag

Als Stichtag für die Berufspraxis gilt das Datum der 1. Prüfung.



FA Spedition	Ein Fachausweis in der Spedition ist dem Fachausweis des Aussenhandels gleichgestellt.
FA Verkauf, Einkauf, Marketing	Wer über einen Fachausweis im Einkauf, im Verkauf oder im Marketing verfügt, muss seit dessen Erwerb bis zur 1. Prüfung über vier Jahre einschlägige Berufserfahrung im Aussenhandel verfügen.
Kein Bildungsnachweis	Wer nicht über einen anerkannten Bildungsnachweis (Prüfungsordnung, Ziff. 3.31) verfügt, muss bis zur 1. Prüfung über <u>acht Jahre</u> einschlägige Berufserfahrung im Aussenhandel verfügen.
Ausländischer Bildungsnachweis	Ein Bildungsabschluss aus dem EU/EFTA Raum (inkl. Grossbritannien) gilt als gleichwertiger Abschluss.
Abklärung Zulassung	Bei einer Abklärung der Zulassung müssen sämtliche Bildungs- und alle Berufsnachweise und ein lückenloser Lebenslauf eingereicht werden. Diese Unterlagen müssen in einer Amtssprache oder in Englisch verfasst sein.
Bearbeitungsgebühr	Für eine Klärung der Zulassung durch die Prüfungskommission <u>vor der Anmeldung zur Prüfung</u> wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
Entscheidungsinstanz	Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

Es wird empfohlen, die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zur Höheren Fachprüfung vor Beginn des Lehrgangs sorgfältig abzuklären. Auskünfte erteilen die Anbieter von Vorbereitungslehrgängen sowie das Prüfungssekretariat EPAH-EFCE

EPAH-EFCE

Eidg. Prüfungen Aussenhandel
Industriestrasse 30, CH-8302 Kloten

info@epah-efce.ch, +41 44 888 7200
www.epah-efce.ch

Kloten, 13. Januar 2021